

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. soffico erbringt EDV-Beratungsleistungen und Dienstleistungen für den Auftraggeber. Die Parteien schließen den Vertrag nicht, damit soffico ein bestimmtes Werk erstellt oder einen bestimmten Erfolg erzielt.
- 1.2. Etwaig bestehende sonstige Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen („AGB“) der Vertragsparteien finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Verwendung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3. soffico erbringt die Leistungen in der Regel in den Räumlichkeiten des Auftraggebers. Der Einsatzort kann in Abstimmung zwischen soffico und dem Auftraggeber geändert werden, oder auch per Remote-Zugriff durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die speziellen Bedingungen sofficos für einen solchen Remote-Zugriff. Es liegt im Verantwortungsbereich sofficos zu entscheiden, auf welche Art und Weise die Leistungen erbracht werden.
- 1.4. soffico legt die Zeiten zur Leistungserbringung mit Rücksicht auf die betrieblichen Notwendigkeiten beim Auftraggeber fest. Im Übrigen ist soffico in der Bestimmung von Ort, Zeit und Dauer der Leistungserbringung frei, Bestimmungen vom Auftraggeber nicht unterworfen und in den Betrieb des Auftraggebers nicht eingegliedert.
- 1.5. soffico erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht und mit Sorgfalt unter Anwendung des bei Vertragsschluss aktuellen Stands der Technik.
- 1.6. Soffico ist berechtigt, Unteraufträge an Subunternehmer zu vergeben.
- 1.7. Alle vertraglichen Leistungen inklusive eines etwaigen Fernzugriffs auf Systeme des Auftraggebers erbringt soffico ausschließlich von Deutschland aus. Eine etwaige Verlagerung des Verarbeitungsortes muss vorab angezeigt werden und erfolgt kostenneutral für den Auftraggeber, außerhalb Deutschlands bedarf es der Zustimmung durch den Auftraggeber. Die Zustimmung hängt davon ab, ob die Einhaltung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen im Zielland sichergestellt ist.
- 1.8. Die von soffico eingesetzten Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zu dem Auftraggeber und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere soweit sie Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber unterstützt soffico im erforderlichen Umfang bei der Leistungserbringung. Der Auftraggeber stellt soffico die erforderlichen Vorgaben, Informationen, Unterlagen oder Daten zur Verfügung.
- 2.2. Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber soffico die benötigte technische Infrastruktur sowie den Zugang zu seinem Geschäftsbetrieb zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt soffico für die Zeit der Leistungserbringung einen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung.
- 2.3. Der Auftraggeber räumt soffico das Recht ein, die im Rahmen des Projektes erstellten Orchestra-Szenarien (PSC-Files) als Kopie im Confluence der soffico zu hinterlegen. Diese erstellten Szenarien enthalten keine personenbezogenen Daten und dienen zur laufenden Optimierung der angebotenen Leistungen von soffico. soffico hat vor dem Kopieren sicherzustellen, dass sämtliche in den Szenarien enthaltene Daten (Zugangsdaten zu Servern, usw.) gelöscht und/oder allenfalls verschlüsselt werden.

3. Vergütung, Fälligkeit

- 3.1. soffico fakturiert monatlich und fügt der Rechnung einen Leistungsnachweis bei. Rechnungen sind nach Erhalt unverzüglich ohne Abzug fällig. Die Vergütung ist per Überweisung in Euro auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu überweisen.
- 3.2. Reisekosten und Spesen, die im Auftrag des Auftraggebers anfallen, rechnet soffico zu nachgewiesenen bzw. steuerlich maximal zulässigen Sätzen zusätzlich ab. Reisezeiten sind

ohne anderweitige Vereinbarung nach den jeweiligen Stundensätzen zu vergüten.

- 3.3. Soweit soffico aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Leistungen ganz oder teilweise nicht erbringen kann, kann soffico den hierdurch entstandenen Mehraufwand inklusive aller Wartezeiten mit dem vereinbarten Stundensatz gesondert in Rechnung stellen.

4. Geheimhaltung

- 4.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die zur Verfügung gestellten und als „geheim“, „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichneten Unterlagen („vertrauliche Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und von diesen weder für sich noch für Dritte Gebrauch zu machen oder diese an Dritte weiterzugeben.
- 4.2. soffico ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern, nur denjenigen Mitarbeitern zu überlassen, die sie zur Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrags benötigen und ohne Genehmigung des Auftraggebers weder zu vervielfältigen noch an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Dritten zugänglich zu machen
- 4.3. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
 - 4.3.1. Allgemein bekannt sind oder der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie diese im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten hat
 - 4.3.2. Von dem empfangenden Vertragspartner ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei selbstständig entwickelt wurden
 - 4.3.3. Dem empfangenden Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden
 - 4.3.4. Aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind.
- 4.4. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrages für 3 Jahre fort.

5. Verzug

- 5.1. Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht wenn und soweit soffico die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2. Die vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen, soweit ihre Nichteinhaltung zurückzuführen ist auf
 - 5.2.1. Höhere Gewalt (Krieg, Terrorakte, Streik o.ä.)
 - 5.2.2. Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von soffico
 - 5.2.3. Hindernisse aufgrund von deutschen oder internationalen Vorschriften oder sonstiger Umstände, die soffico nicht zu vertreten hat, oder
 - 5.2.4. Nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von soffico,
- 5.3. Soweit für eine Leistung sofficos ein verbindlicher Termin vereinbart ist und sofern der Auftraggeber glaubhaft macht, durch einen Verzug sofficos, einen Schaden erlitten zu haben, kann er eine Entschädigung für jeden vollendeten Tag des Verzugs von je 0,25%, insgesamt jedoch maximal 5% des Netto-Auftragswertes für die in Verzug geratene Leistung verlangen.

6. Qualitative Leistungsstörungen

- 6.1. Der Auftraggeber hat soffico unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, sobald er erkennt, dass eine

Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Er hat diese dabei so weit wie möglich zu spezifizieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind Mängelansprüche bei qualitativen Leistungsstörungen ausgeschlossen.

- 6.2. soffico wird auf die Rüge hin die betroffene Leistung überprüfen und sofern möglich und sinnvoll, diese innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbringen.
- 6.3. Jegliche Ansprüche aus dieser Ziffer 6 verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der betroffenen Leistung. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.4. Weitergehende Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss betrifft nicht die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

7. Unterstützung bei IKT-Vorfällen bzw. im Rahmen von DORA

- 7.1. Tritt bei dem Auftraggeber ein IKT-Vorfall im Zusammenhang mit einer vertragsgegenständlichen Leistung ein (z.B. bei einem Fernzugriff), wird soffico unverzüglich jede angemessene und zumutbare Unterstützung zur Analyse erbringen.
- 7.2. soffico verpflichtet sich, auf Anforderung durch den Auftraggeber oder den für ihn zuständigen Aufsichts- oder Abwicklungs-Behörden mit jenen vollumfänglich zusammenzuarbeiten. Insbesondere wird soffico jenen Behörden zu jeder Zeit
 - 7.2.1. Kontakt zu den von diesen benannten Personen ermöglichen und jene für die angeforderte Zusammenarbeit entsprechend autorisieren bzw. freistellen;
 - 7.2.2. die angeforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen;
 - 7.2.3. die vollumfängliche und ungehinderte Einsicht und Prüfung des auf soffico ausgelagerten Bereichs ermöglichen.
- 7.3. Hält der Auftraggeber für seine Mitarbeiter und Dienstleister Maßnahmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen operationellen Resilienz ab, wird soffico auf Anforderung daran teilnehmen.
- 7.4. Der Auftraggeber muss seine IKT-Geschäftsfortführungspläne regelmäßig testen. Auf Anforderung wird sich soffico an diesen Tests im gebotenen Umfang beteiligen.
- 7.5. Die Kosten für die erforderliche Unterstützung durch soffico ist nach Zeit und Aufwand gegen Tätigkeitsnachweis zu vergüten.

8. Berichtspflichten, Zugangs-, Inspektions- und Auditrechte

- 8.1. soffico wird den Auftraggeber in Erfüllung dessen Pflichten aus Art. 1 Abs. 1 lit. a) Ziffer (i) bis (iii) DORA angemessen unterstützen. Dazu wird soffico dem Auftraggeber
 - 8.1.1. die für dessen Risikomanagement im Bereich der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen übermitteln,
 - 8.1.2. die für die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und erheblicher Cyberbedrohungen im Bereich der vertragsgegenständlichen Leistungen an die zuständigen Behörden erforderlichen Informationen übermitteln,
 - 8.1.3. die erforderlichen Informationen zur Meldung schwerwiegender zahlungsbezogener Betriebs- und Sicherheitsvorfälle im Bereich der vertragsgegenständlichen Leistungen an die zuständigen Behörden übermitteln.
- 8.2. soffico wird dem Auftraggeber (einschließlich dessen Interner Revision, Datenschutzbeauftragten und Compliance-Beauftragten), den aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei dem Auftraggeber tätigen Prüfern, den Aufsichtsbehörden sowie den von den Aufsichtsbehörden mit der Prüfung beauftragten Stellen zu jeder Zeit die vollumfängliche und

ungehinderte Einsicht und Prüfung des auf soffico ausgelagerten Bereichs ermöglichen. Der Zugang zu rein kommerziellen Informationen oder zu Daten anderer Kunden von soffico ist dabei auszuschließen.

- 8.3. Soweit eine Prüfung ergibt, dass die Leistungen oder das Verhalten von soffico nicht mit den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen in Einklang stehen, werden die Parteien diese Tatsache erörtern. Sodann ist soffico verpflichtet, unverzüglich sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die betreffenden Anforderungen zu erfüllen. Hat soffico den Anlass für diese Maßnahmen nicht zu verantworten, werden die Kosten und Maßnahmen gesondert vereinbart.

9. Subunternehmer

- 9.1. Die Einschaltung von Subunternehmern und Vorlieferanten durch soffico bedarf mit Ausnahme von Hard- oder Software-Lieferanten, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 9.2. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, wenn Zweifel an der Qualifikation und/oder der finanziellen Leistungsfähigkeit des Subunternehmers bestehen.
- 9.3. In jedem Vertrag mit seinen Subunternehmern wird soffico die vertraglichen Bedingungen aus diesem Vertrag durchreichen, die zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur digitalen Resilienz erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die in diesem Vertrag vereinbarten Inspektions- und Audit- sowie Kündigungsrechte des Auftraggebers.
- 9.4. soffico wird die Leistungserbringung durch Subunternehmer kontinuierlich und effektiv überwachen um sicherzustellen, dass diese den vertraglichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an digitale Resilienz entsprechen.
- 9.5. soffico wird jegliche substantielle Änderungen in Verträgen mit Subunternehmern über vertragsgegenständliche Leistungen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf mit dem Auftraggeber abstimmen, damit jener die damit verbundenen Risiken einschätzen und etwaige Vorgaben zur Vertragsänderung machen kann. Eine Vertragsänderung mit dem Subunternehmer darf erst nach Zustimmung des Auftraggebers vereinbart werden.

10. Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1. soffico trägt dafür Sorge, dass keine Rechte Dritter durch die Leistungserbringung verletzt werden. Sofern dennoch ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von soffico erbrachter Leistungen gegen den Auftraggeber erhebt, haftet soffico wie folgt:
 - 10.1.1. soffico wird nach ihrer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die betreffende Leistung so ändern, dass sie kein Schutzrecht mehr verletzt.
 - 10.1.2. Die Pflicht von soffico zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 13.
 - 10.1.3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen sofficos bestehen nur, soweit der Auftraggeber soffico unverzüglich schriftlich oder in Textform über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert, eine Verletzung nicht anerkennt und soffico alle Abwehrmaßnahmen vorbehält.
- 10.2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit dieser die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ferner sind sie ausgeschlossen, sofern die von soffico erbrachten Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von soffico gelieferten Produkten/ Leistungen eingesetzt wird.
- 10.3. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen soffico wegen Verletzung eines Schutzrechtes oder eines

sonstigen Rechtsmangels sind ausgeschlossen, es sei denn soffico hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

11. Nutzungsrechte

- 11.1. soffico bleibt Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte (Patentrechte, Markenrechte etc.) gleich ob eingetragen oder nicht geschützt sind oder geschützt werden können und ihr im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder nach Abschluss entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Weiterentwicklungen der Software-Produkte sofficos oder Szenarien für Orchestra, die soffico im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen erstellt.
- 11.2. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare einfache Nutzungsrecht, die im Rahmen der Leistungen durch soffico zur Verfügung gestellten Informationen und etwaige Beratungsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen.

12. Datenschutz

Beide Parteien halten die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz ein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Voraussetzungen geschaffen werden (z.B. Einholung von Einwilligungen) damit soffico ihre Leistungen erbringen kann, ohne gegen den Schutz personenbezogener Daten zu verstoßen.

13. Haftung

- 13.1. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung, soweit in diesen Rahmenbedingungen für Dienstleistungen nichts anderweitig geregelt ist.
- 13.2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von soffico oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von soffico beruhen, haftet soffico der Höhe nach unbegrenzt.
- 13.3. Für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) haftet soffico nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 13.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Datensicherung entsprechend dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik ebenso entstanden wäre.
- 13.5. Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sofficos sowie bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. Der Vertrag tritt mit Annahme des Angebotes von soffico in Kraft.
- 14.2. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen. Das gesetzlich zwingende Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 14.3. Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber der anderen zu kündigen, wenn:
 - 14.3.1. Die andere Partei zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag stellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses abgelehnt wird; oder
 - 14.3.2. Die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Mitteilung der Verletzung behoben wurden, oder
 - 14.3.3. ein erheblicher Verstoß von soffico gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Vertragsbedingungen vorliegt; oder

14.3.4. Umstände vorliegen, die der Auftraggeber bei Überwachung seines IKT-Drittparteierisikos feststellt und als geeignet einschätzt, die Wahrnehmung der im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Funktionen zu beeinträchtigen, einschließlich wesentlicher Änderungen, die sich auf die Vereinbarung oder die Verhältnisse von soffico auswirken; oder

14.3.5. nachweisliche Schwächen von soffico in Bezug auf dessen allgemeines IKT-Risikomanagement vorliegen, insbesondere bei der Art und Weise, in der soffico die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt; oder

14.3.6. die zuständige Behörde den Auftraggeber infolge der Bedingungen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der mit dieser Vereinbarung verbundenen Umstände nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann; oder

14.3.7. soffico ohne Einwilligung des Auftraggebers kritische oder wichtige Funktionen aus den vertragsgegenständlichen Leistungen untervergißt; oder

14.3.8. soffico ohne Einwilligung des Auftraggebers substantielle Änderungen an den Verträgen zur Untervergabe vertragsgegenständlicher Leistungen vornimmt; oder

14.3.9. soffico in seinen Verträgen mit Subunternehmern die vertraglichen Bedingungen aus diesem Vertrag nicht im vereinbarten Umfang durchreicht; oder

14.3.10. soffico die Pflicht zur vereinbarten Überwachung der Subunternehmer verletzt.

14.4. Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen zu vergüten. Im Falle einer Kündigung durch soffico nach Ziffer 14.3.2 hat soffico Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten.

14.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

15.2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

15.3. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und sind mit dem Datum ihrer Ausfertigung zu versehen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Die Schriftform ist durch die Übersendung von E-Mails nicht gewahrt, es sei denn diese sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§126a BGB) versehen.

15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg, sofern auch der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

15.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.